

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Die praktische Notwendigkeit der Eigentümergrunddienstbarkeit und ihre rechtliche Konstruktion**

**Hirschberg, Erich**

**Berlin, 1907**

§ 1. Allgemeine Bemerkungen

## § 1.

### Allgemeine Bemerkungen.

In den Motiven zum Entwurfe eines BGB. wird die Unzulässigkeit fraglicher Grunddienstbarkeit ausdrücklich in folgenden Worten deklariert: „Der Begründung einer Grunddienstbarkeit zugunsten eines eigenen Grundstücks an einem anderen eigenen Grundstück durch den Eigentümer beider Grundstücke steht der Umstand hindernd im Wege, dass die Möglichkeit eines Vertrages mit sich selbst in diesem Falle nicht anzunehmen ist. Die Zulassung eines gleich wirksamen einseitigen Stiftungsaktes findet sich nicht im geltenden Rechte und wird auch durch ein praktisches Bedürfnis nicht erfordert“. <sup>1)</sup>

Diesen in den Motiven vertretenen und von der Doktrin und Rechtspflege allenthalben getheilten Standpunkt von der Unzulässigkeit einer Eigentümergrunddienstbarkeit haben sowohl das Kammergericht <sup>2)</sup> wie

---

<sup>1)</sup> cf. Motive zum BGB. S. 480.

<sup>2)</sup> cf. Entsch. in Angl. der freiw. Gerichtsbarkeit etc. S. 167. ff.

auch wiederholt das Reichsgericht <sup>3)</sup> ihrer Judikatur zugrunde gelegt unter etwa folgender Begründung: Abgesehen davon, dass ein praktisches Bedürfnis nicht vorliege, stehe das BGB. ebenso wie das Gemeine Recht auf dem Standpunkte, dass niemand einem seiner Grundstücke an einem anderen eine Grunddienstbarkeit einräumen könne, weil die Servitut begrifflich ein Recht an anderer Sache sei, und weil niemand einen Vertrag mit sich selbst schliessen könne. Nach § 873 BGB. sei zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte Einigung des Berechtigten und des anderen Teils, also ein Vertrag erforderlich, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibe. Für die Bestellung einer Grunddienstbarkeit fehle es aber an einer solchen Ausnahmebestimmung, und wo keiner der im Gesetz bestimmten Ausnahmefälle vorliege, sei zur Entstehung eines Rechts an einem Grundstücke Einigung, d. h. ein zweiseitiger Akt erforderlich. Eine Einigung setze aber begrifflich und nach dem wortdeutlichen Inhalt des § 873 BGB. das Zusammenwirken mindestens zweier Personen, (§ 873 spricht vom Berechtigten und dem anderen Teil) voraus, und aus § 181 BGB. ergebe sich zur Evidenz, dass niemand im eigenen Namen mit sich selbst ebenfalls im eigenen Namen ein Rechtsgeschäft schliessen könne, falls dies nicht etwa im Gesetz ausnahmsweise gestattet sei. Aus dem

---

<sup>1)</sup> cf. Entscheidungen RG. Bd. 47, S. 202 ff, Bd. 13 S. 249 ff.

Wortlaut des § 1018 BGB. dagegen lasse sich nicht herleiten, dass der jeweilige Eigentümer des anderen Grundstücks mit dem des zu belastenden identisch sein könne. Aber wenn auch der Wortlaut des § 1018 wirklich noch einen Zweifel darüber aufkommen lasse, so gehe doch aus den folgenden Paragraphen deutlich hervor, dass für das durch die Grunddienstbarkeit begründete Verhältnis zwei Personen vorausgesetzt werden, dass demnach nach dem System des BGB. eine Grunddienstbarkeit nur an einem fremden Grundstück bestehen könne.

So sehen wir, dass auch die moderne Rechtsprechung nicht nur im Hinblick auf das angebliche Fehlen schutzwürdiger Interessen, sondern auch aus Gründen juristisch konstruktiver Natur die Möglichkeit des Instituts der Eigentümergrunddienstbarkeit verneint. Es wird nun in folgendem unsere Aufgabe sein, einerseits das praktische Bedürfnis für die Konstituierung eines derartigen Rechtsgebildes darzutun, andererseits aber die gegen seine rechtliche Konstruktion erhobenen Bedenken, insbesondere die allgemein verbreitete Auffassung, dass die im § 873 BGB. geforderte Einigung ein Vertrag sei, zu widerlegen.

---